

## Untersuchungspflicht für Großanlagen zur Trinkwassererwärmung in Bezug auf Legionellen

---

### Allgemeine Hinweise für Betreiber

#### Legionellen

Legionellen sind Bakterien, die eine schwere Lungenentzündung - die Legionellose oder auch eine grippeähnliche Erkrankung - das Pontiac-Fieber - auslösen können. Sie können sich unter ungünstigen Voraussetzungen in Warmwassersystemen vermehren. Menschen können sich infizieren, wenn sich kleine Wassertröpfchen bilden, die z.B. beim Duschen eingeatmet werden.

#### Welche grundsätzlichen Pflichten hat der Betreiber in Bezug auf die Trinkwasserinstallation?

Gemäß Trinkwasserverordnung bzw. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hat der Betreiber einer öffentlich oder gewerblich genutzten Großanlage folgende Pflichten:

- **Überwachung** und Dokumentation der Betriebsparameter mind. 60°C
- **Durchführung** der vorgeschriebenen Wartungs- und Inspektionsmaßnahmen gem. DIN EN 1717, DIN EN 806 Teil 1 bis Teil 5 sowie DIN 1988 Teil 100 bis Teil 600 (z.B. Trinkwassererwärmer, Druck, Sicherungseinrichtungen, Filter, Aufbereitungsanlagen)
- **Anzeige** von Maßnahme-/Grenzwertüberschreitungen und sonstigen Veränderungen des Trinkwassers an das Gesundheitsamt
- **Information** der Mieter über die Qualität des Trinkwassers auf der Basis der Informationen des Wasserversorgers, über die Zugabe von Aufbereitungstoffen und über vorhandene Bleileitungen

#### Welche Pflichten hat der Betreiber in Bezug auf Legionellen?

Gemäß Trinkwasserverordnung muss das Trinkwasser aus der Hausinstallation eines **öffentlich** oder **gewerblich** genutzten Gebäudes auf Legionellen untersucht werden, wenn folgende Kriterien zutreffen:

- es handelt sich um eine „**Großanlage**“ zur Trinkwassererwärmung mit einem Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer mit jeweils einem Inhalt von mehr als **400 Litern** und/oder
- der **Rohrleitungsinhalt** in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle beträgt mehr als **3 Liter**. Dabei wird der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht mitberücksichtigt.
- das Trinkwasser wird im Rahmen einer **öffentlichen (z.B. Kitas, Krankenhäuser, Sporthallen) oder gewerblichen (z.B. Vermietung von Mehrfamilienhäusern) Tätigkeit** abgegeben und
- durch **Duschen** oder andere Einrichtungen wird das Warmwasser **vernebelt**.

Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern sind hiervon ausgenommen.

### **Wie oft muss untersucht werden?**

Die Untersuchungen sind bei vermieteten oder anderen **gewerblichen** Gebäuden mindestens **alle 3 Jahre** zu veranlassen, bei **öffentlichen** Gebäuden **jährlich**. Werden in öffentlichen Gebäuden an drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt, kann das Gesundheitsamt auch längere Untersuchungsintervalle festlegen, sofern die Anlage den technischen Regeln entspricht und die Anlage und die Betriebsweise nicht verändert werden.

In Bereichen mit Patienten, die ein höheres Risiko für Krankenhausinfektionen haben, sind stets jährliche Untersuchungen erforderlich.

Eine Verlängerung der dreijährigen Untersuchungspflicht für gewerbliche Großanlagen ist nicht möglich

### **Wer führt die Untersuchungen durch?**

Die Probenahmen und Untersuchungen müssen von einem **Labor** durchgeführt werden, das in einer aktuellen Liste des Landesgesundheitsministeriums aufgeführt ist, siehe:

[https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/analytik/trinkw\\_rv/pdf/2023.05.11\\_Liste\\_Trinkwasseruntersuchungsstellen\\_NRW.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/analytik/trinkw_rv/pdf/2023.05.11_Liste_Trinkwasseruntersuchungsstellen_NRW.pdf)

### **Wo werden die Proben entnommen?**

Je nach Gebäudegröße und Beschaffenheit des Warmwassersystems ist das Wasser an mehreren **Probenahmestellen** auf Legionellen untersuchen zu lassen, mindestens

- Eine Probe am Austritt des Trinkwassererwärmers (Warmwasserleitung)
- Eine Probe am Eintritt in den Trinkwassererwärmer (Zirkulationsleitung)
- Die Anzahl der weiteren erforderlichen Proben in der Hausinstallation ist so zu wählen, dass jeder Steigstrang (Endpunkte) erfasst wird, so dass die Untersuchungen eine Aussage über die gesamte Installation zulassen.

Falls keine geeigneten Zapfhähne (Probenahmestellen) vorhanden sind, müssen sie vom Installateur eingebaut werden.

Weitere Hinweise zur Durchführung der Probenahme erhalten Sie unter:

Empfehlungen des Umweltbundesamtes zum Thema "Legionellen" vom 23.08.2012

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/dokumente/twk\\_08\\_1-0-18\\_endfassung\\_uba-empfehlung\\_systemische\\_untersuchung\\_legionellen.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/dokumente/twk_08_1-0-18_endfassung_uba-empfehlung_systemische_untersuchung_legionellen.pdf)

Informationsblatt des DVGW e. V. zum Thema "Warmwasserprobenahme" twin Nr. 06

<https://www.dvgw.de/medien/dvgw/leistungen/publikationen/twin06-1111.pdf>

### **Welche Werte sind einzuhalten?**

Das Erreichen einer Legionellenkontamination von **100 Legionellen/ 100ml** (Technischer Maßnahmenwert) in mindestens einer der Proben ist dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

### **Welche Berichtspflicht hat der Unternehmer oder sonstige Inhaber gegenüber den verbrauchenden Personen?**

Auf Nachfrage sind den verbrauchenden Personen Einzelergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen zugänglich zu machen. Bei einer Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes sind die verbrauchenden Personen unverzüglich zu informieren.